

VERTRAG

Zwischen der

**GDV Dienstleistungs-GmbH,
Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg**

- nachfolgend "**GDV DL**" genannt

und

(Stempel)

- nachfolgend "**Hilfeleister**" genannt -

wird heute folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der GDV DL ist aufgrund einer Ausschreibung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern am 01.07.2013 die Konzession für den Betrieb einer Zentrale zur Vermittlung von Abschleppungen, Bergungen und Pannenhilfe im Gebiet des Freistaates Bayern erteilt worden. Die Konzession gilt ab dem 31.08.2013, 0:00 Uhr und endet am 31.08.2018, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung um ein Jahr ist möglich. Die Bedingungen für den Betrieb der Abschleppzentrale sind durch die Ausschreibung vorgegeben und werden nachfolgend in diesem Vertrag sinngemäß wiedergegeben. Die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern herausgegebenen Abschlepprichtlinie Bayern – ARB – Qualitätskriterien für Abschleppbetriebe Stand 08-13 (Anlage 1) und die Verpflichtungserklärung (Anlage 2) in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 1

Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt

- a) die Vermittlungstätigkeit der GDV DL,
- b) die vom Hilfeleister zu erbringenden Leistungen und Pflichten
- c) die hierfür jeweils vom Hilfeleister zu entrichtenden Entgelte.

§ 2

Vermittlungstätigkeit der GDV DL

1.

Die GDV DL wird die von den Polizeidienststellen erhaltenen Informationen über Hilfeersuchen von Verkehrsteilnehmern telefonisch an den Hilfeleister weitergeben und diesem damit ermöglichen, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko jeweils vor Ort einen Auftrag unmittelbar vom hilfebedürftigen Verkehrsteilnehmer zu erhalten. Auf Wunsch werden dem Hilfeleister die Informationen entsprechend dem Meldeschema (Anlage 3) zusätzlich per Fax oder per E-Mail übermittelt. Kann der Hilfeleister innerhalb von 3 Minuten mehrfach nicht erreicht werden, erfolgt die Benachrichtigung eines anderen geeigneten Hilfeleisters.

Alle von der GDV DL übermittelten Informationen beruhen auf den Angaben der Polizei. Die GDV DL übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben der Polizei.

2.

Die Auswahl des jeweiligen Hilfeleisters, an den die Information weitergegeben wird, erfolgt nach der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern herausgegebenen ARB, den zugehörigen Anlagen und den zur ARB ergangenen sonstigen Bestimmungen.

Für den Hilfeleister besteht weder in einem bestimmten vordefinierten Gebiet, noch für eine bestimmte Leistungsart Exklusivität, sie wird ihm auch von der GDV DL nicht zugesichert. Abweichungen hiervon sind möglich und werden mit dem Begriff „exklusiv“ gekennzeichnet.

Dem Hilfeleister wird bei jeder Änderung der Gebietseinteilung, mindestens jedoch halbjährlich mitgeteilt, in welcher Hilfeleisterskategorie und für welche Gebiete und Streckenabschnitte er eingeteilt ist. Dies gilt nicht, sofern es sich um zeitlich befristete Änderungen handelt.

3.

Die an den Hilfeleister weitergeleiteten Informationen beinhalten die im beiliegenden Meldeschema (Anlage 3) aufgeführten Daten, soweit sie der GDV DL von der Einsatzzentrale der Polizei zur Verfügung gestellt werden.

4.

Die GDV DL wird versuchen, den Standort des Fahrzeugs so genau wie möglich in Erfahrung zu bringen und dem Hilfeleister diesen Standort so genau wie möglich zu übermitteln. Mit dieser Informationsübermittlung ist keine Zusicherung der GDV DL verbunden, dass sich das Fahrzeug beim Eintreffen des Hilfeleisters noch an dieser Stelle befindet. Sollte sich das Fahrzeug nicht mehr an der bezeichneten Stelle befinden, so entstehen hieraus keine Ansprüche gegen die GDV DL. Die GDV DL haftet nicht für fehlerhafte oder ungenaue Ortsangaben, die sie von Dritten erhalten und an den Hilfeleister weitergeleitet hat. Ebenso wenig haftet die GDV DL, wenn sie eine fehlerhafte oder ungenaue Ortsangabe erhält und aufgrund dieser Angabe einen Hilfeleister informiert, obwohl sie bei zutreffender Ortsangabe einen anderen Hilfeleister hätte informieren müssen. Der Hilfeleister erkennt ausdrücklich an, dass ihm in derartigen Fällen keine Ansprüche gegen die GDV DL zustehen.

Die Hilfeleister haben keinen Anspruch auf die Vermittlung bestimmter Aufträge hilfesuchender Verkehrsteilnehmer. Die GDV DL wird bei der Weitergabe von richtigen Informationen über hilfesuchende Verkehrsteilnehmer stets versuchen, die gelisteten Hilfeleister nach Maßgabe der Regularien gleichmäßig zu berücksichtigen, sofern nicht sachliche Gründe einer solchen Berücksichtigung entgegenstehen.

Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Einsatzzentrale der Polizei auf Wunsch des Verkehrsteilnehmers einen bestimmten Hilfeleister anfordert oder ablehnt. Für den Fall, dass ohne Vorhandensein eines sachlichen Grundes eine gleichmäßige Verteilung der Abschleppaufträge insgesamt oder auf den Einzelfall bezogen nicht erreicht wird, ist die Haftung der GDV DL auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn, die GDV DL verletzt eine wesentliche vertragliche Pflicht. Bei Verletzung einer solchen Pflicht haftet GDV DL auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Die Höhe des Schadens ist dabei auf den Ersatz des entgangenen Gewinns begrenzt. Der Nachweis obliegt insoweit dem Hilfeleister.

§ 3

Leistungen und Pflichten des Hilfeleisters

1.

Der Hilfeleister hat die Information der GDV DL entgegenzunehmen und sichert einen 365 Tage / 24 Stunden-Dienst mit laufender telefonischer Erreichbarkeit unter einer zu benennenden stets erreichbaren Telefonnummer zu.

Der Hilfeleister ist verpflichtet, die ihm von der GDV DL zur Verfügung gestellte Information zur Erbringung einer Hilfeleistung für den Autofahrer vor Ort anzunehmen. Eine Ablehnung der Einleitung der Hilfeleistung nach Informationserhalt ist nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich. Sollte der Hilfeleister in einem Zeitraum von 6 Monaten in 30 % der auf ihn entfallenden Fälle ohne ausreichende Begründung die Einleitung der Hilfeleistung ablehnen, kann dies zu einer vorübergehenden Aussetzung des Hilfeleisters von der Auswahlliste (siehe § 4) führen.

2.

Der Hilfeleister sichert zu, die Hilfeleistung unverzüglich nach der telefonischen Benachrichtigung und dem Erhalt der Information durch die GDV DL einzuleiten. Er gewährleistet, dass er bei regulären Verkehrs- und Witterungsverhältnissen innerhalb von 30 Minuten nach Benachrichtigung durch die GDV DL und Annahme der Vermittlung den angegebenen Ereignisort erreicht. Sollte sich das Eintreffen trotz dieser Gewährleistung verzögern, ist der Hilfeleister verpflichtet, die GDV DL unverzüglich zu informieren. In diesem Fall kann die GDV DL das Hilfesuchen in Absprache mit der Polizei an einen anderen Hilfeleister übermitteln.

3.

Der Hilfeleister sichert für eine ordnungsgemäße Abwicklung und Informationsweiterleitung zu, der GDV DL alle für die Stammdatenpflege (Firmenprofil) erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu übermitteln und Änderungen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

4.

Der Hilfeleister hat der GDV DL zum 01.11.2013 und dann halbjährlich mit welchen Dienstleistern der Pannenhilfe und des Abschleppens und Bergens (z.B. Automobilclubs, Versicherungen) Vertragsbeziehungen bestehen. Änderungen hat er unverzüglich anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Pflicht entfällt die Präferenz. In diesem Zusammenhang anfallende Kosten hat der Hilfeleister zu tragen. Der Nachweis kann auch direkt durch die jeweilige Organisation erfolgen.

5.

Zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers, von Geschäftsführern, Komplementären und sonstigen weisungsbefugten Personen, die Zugriff auf die Fahrzeuge und die Aufträge haben könnten, ist dem zuständigen örtlichen Polizeipräsidium zum 01.11.2013 und dann alle 2 Jahre ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), das nicht älter als 2 Monate ist, vorzulegen. Für die Zuverlässigkeit des von ihm im Bereich der Abwicklung von Aufträgen der Abschleppzentrale Bayern eingesetzten Personals trägt der Hilfeleister selbst die Verantwortung. Von mangelnder Zuverlässigkeit ist dann auszugehen, wenn der Mitarbeiter ein Führungszeugnis nicht oder nicht ohne Eintragung vorlegt.

6.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit der in Rechnung gestellten Kosten für erbrachte Abschlepp- und/oder Bergeleistungen erklärt sich der Hilfeleister damit einverstanden, die Rechnung von einer unabhängigen Schiedsstelle überprüfen zu lassen und deren Schiedsspruch anzunehmen und umzusetzen.

§ 4

Überprüfungen und Sanktionen

1.

Dem Hilfeleister ist bekannt, dass er bei der Vermittlungstätigkeit nur berücksichtigt werden kann, sofern er in der Auswahlliste der GDV DL geführt wird. Grundlage für eine Aufnahme in die Auswahlliste ist die Erfüllung der ARB in der jeweils gültigen Fassung. Der Nachweis, dass die ARB erfüllt sind, ist vom Hilfeleister u.a. durch ein Gutachten für den Bereich Bergen und Abschleppen sowie für den Bereich Reparatur und Pannenhilfe zu erbringen und im Abstand von 5 Jahren zu wiederholen. Die Kosten für die Begutachtung trägt der Hilfeleister.

2.

Der Hilfeleister garantiert, die Kriterien dauerhaft zu erfüllen und aufrecht zu erhalten und stimmt einer jederzeitigen Überprüfung durch die GDV DL bzw. durch einen von der GDV DL Bevollmächtigten uneingeschränkt zu. Die Überprüfung beinhaltet auch das Recht, das Betriebsgelände und die jeweiligen Nebenanlagen zu betreten. Führt die Überprüfung zu berechtigten Beanstandungen, die den ARB und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zuwiderlaufen, sind die Kosten der Überprüfung vom Hilfeleister zu tragen.

3.

Verstößt der Hilfeleister gegen Bedingungen der ARB, die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen oder gegen diesen Vertrag, wird er seitens der GDV DL abgemahnt.

Wird ein erneuter Verstoß innerhalb von 12 Monaten festgestellt, wird der Hilfeleister für die Dauer von vier (4) Wochen von der Vermittlung ausgeschlossen. Bei weiteren Verstößen innerhalb von 12 Monaten verlängert sich die Aussetzung um einen angemessenen Zeitraum und eröffnet der GDV DL darüber hinaus die Möglichkeit, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Eine Frist zur Stellungnahme wird dem Hilfeleister in diesen Fällen nicht eingeräumt.

4.

Gehen Beschwerden über den Hilfeleister von der Polizei oder sonstigen Dritten bei der GDV DL ein, erhält er zunächst Gelegenheit, hierzu innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Hiernach ergehen ggfs. Sanktionen gem. Ziffer 3.

§ 5

Vergütung

1.

Der Hilfeleister hat an die GDV DL für jede Weitergabe der durch die Einsatzzentralen der Polizei übermittelten Information über das Hilfeersuchen von Verkehrsteilnehmern ein pauschales Entgelt von

EUR 11,05

zu entrichten. Das Entgelt wird mit der jeweiligen Informationsweiterleitung fällig und wird vierteljährlich zum Ende eines jeden Quartals abgerechnet.

2.

Das in Ziffer 1. genannte Entgelt versteht sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und ist innerhalb von 4 Wochen ohne Abzug zu zahlen.

3.

Für Statistiken über den eigenen Betrieb, die der Hilfeleister bei der GDV DL anfordert, wird ein Stundensatz von € 125,- verrechnet.

Die Bearbeitung von Beschwerden ist grundsätzlich kostenfrei. Ausgenommen sind willkürliche und / oder wiederholt inhaltlich gleiche Beschwerden. Für die Bearbeitung wird eine Pauschale von € 40,-- verrechnet.

4.

Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb von 4 Wochen nach deren Zugang schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist gelten die abgerechneten Leistungen als anerkannt.

5.

Befindet sich der Hilfeleister mit der Zahlung der Vermittlungsgebühren in Verzug, werden Mahngebühren fällig. Die Mahngebühr beträgt € 10,-- pro Mahnung. Erfolgt auch nach der zweiten Mahnung keine Zahlung der Vermittlungsgebühr, erfolgt die Aussetzung des Hilfeleisters bis zur Begleichung des fälligen Betrages.

§ 6

Datenspeicherung

1.

Die GDV DL wird alle Vertrags-, Vorgangs- und Abrechnungsdaten in elektronischer Form erfassen, verarbeiten und speichern. Der Hilfeleister erklärt sich in diesem Zusammenhang ausdrücklich mit der Verwendung seiner firmenbezogenen Daten durch die GDV DL einverstanden und stellt in diesem Zusammenhang durch Vorlage entsprechender Einverständniserklärungen der bei ihm beschäftigten Mitarbeiter sicher, dass auch diese mit einer solchen Verwendung einverstanden sind.

2.

Die GDV DL sichert zu, dass die Verarbeitung und Nutzung der Daten des Hilfeleisters ausschließlich im Rahmen dieses Vertrages erfolgt.

§ 7

Schlussbestimmungen

1.

Dieser Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung, frühestens jedoch zum 31.08.13, 0:00 Uhr und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, längstens jedoch bis zum Ablauf der der GDV DL erteilten Konzession.

2.

Der Vertrag kann von beiden Seiten schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt.

3.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung evtl. Lücken des Vertrages soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.

4.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg, sofern auch die andere Partei Vollkaufmann ist. In den anderen Fällen, verbleibt es bei dem gesetzlich geregelten Gerichtsstand.

Hamburg, den.....

....., den

.....
(GDV Dienstleistungs-GmbH)

.....
(Hilfeleister)